

den Voraussetzungen gerecht, von denen die neuen Straftaten abhängig sind.

Mit dieser Verfahrensart können aber auch wesentliche Prinzipien der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung durch verstärkte Einbeziehung der Werktätigen und deren erzieherische Einwirkung auf Rechtsverletzer, wie sie im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates fixiert worden sind, nicht voll ausgenutzt werden. So wird in einem Verfahren gegen den ausgebliebenen Angeklagten das Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers wenig erfolgversprechend sein, weil deren Tätigkeit im Strafprozeß nur in Anwesenheit des Angeklagten zur umfassenden Aufklärung der Ursachen und Bedingungen sowie der vorbeugenden Bekämpfung von Rechtsverletzungen und nicht zuletzt zur erforderlichen erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten führen kann. Aber auch die Übernahme einer Bürgschaft ist nicht sinnvoll, weil das Gericht und die in der Hauptverhandlung anwesenden Vertreter des Arbeitskollektivs des Angeklagten nicht in der Lage sind, seine Reaktion in der Hauptverhandlung und seine persönliche Einstellung zur Straftat als unbedingte Voraussetzungen für die Übernahme einer Bürgschaft und die dazu erforderliche Zustimmung des Gerichts richtig einschätzen zu können.

Das gleiche trifft auf die dem Gericht gegebene Möglichkeit zu, zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer bedingten Verurteilung die Verpflichtung auszusprechen, daß der Angeklagte für eine bestimmte Zeit den Arbeitsplatz nicht wechselt.

Hinzu kommt, daß das Nichterscheinen eines Angeklagten zur Hauptverhandlung möglicherweise bereits Rückschlüsse auf seine Einstellung zur Straftat und zur sozialistischen Gesellschaft zuläßt, die eine bedingte Verurteilung unter Umständen ausschließen können. Es ist mithin auch aus diesem für die persönliche Einschätzung des Angeklagten maßgeblichen Grunde nicht angebracht, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, weil sich das Gericht dadurch auch der Möglichkeit begibt, die Ursachen für das Nichterscheinen und die für die Art und Höhe der Strafe unter Umständen maßgeblichen Gründe aufzuklären. Aus alledem ergibt sich, daß die aus dem Stand unserer politischen und gesellschaftlichen Entwicklung herzuleitende Forderung nach höchster gesellschaftlicher Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane die Gerichte veranlassen muß, den der jeweiligen Straftat zugrunde liegenden Sachverhalt sorgfältig aufzuklären, die Ursachen und mitwirkenden Bedingungen für das strafbare Verhalten des Täters festzustellen und die Kraft der Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft zur Überwindung des Konflikts und der Atmosphäre, in der er sich entwickeln konnte, zu mobilisieren.

Aus diesen Gründen sollten die Gerichte auch im Interesse einer umfassenden Sachaufklärung (§ 200 StPO) von der in § 195 StPO noch gegebenen Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten tunlichst keinen Gebrauch mehr machen. Im übrigen hätte das vorliegende Strafverfahren das Bezirksgericht veranlassen müssen, Werktätige aus dem Arbeits- und Lebenskreis der Angeklagten zur Hauptverhandlung zu laden. Für die Entscheidung, ob ein Angeklagter bedingt oder zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, ist es bedeutsam, wie das Kollektiv, dem der Täter angehört hat, seine Einstellung zur Tat und zu seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft einschätzt.

§ 33 Abs. 2 GVG; §§ 34, 296, 347 StPO.

1. Zur Rechtskraft von Beschlüssen im Strafprozeß als Voraussetzung ihrer Kassationsfähigkeit.

2. Der Mangel einer nicht formgerechten Zustellung von Beschlüssen an den Staatsanwalt wird nicht da-

durch geheilt, daß diesem die Akte mit den Beschlüßausfertigungen tatsächlich zugegangen ist.

BG Dresden, Urt. vom 25. Juni 1963 — Kass. S 1/63.

Durch Beschluß des Kreisgerichts P. vom 20. Juni 1962 wurde die mit Urteil vom 21. Februar 1962 angeordnete gerichtliche Maßnahme mit Wirkung vom 29. Juni 1962 unter Festsetzung einer Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt. Da der Verurteilte in der Bewährungszeit die Bedingungen nicht erfüllte, hat das Kreisgericht durch Beschluß vom 2. Mai 1963 gem. § 347 Abs. 1 StPO auf Antrag des Staatsanwalts des Kreises die bedingte Aussetzung widerrufen und die Vollstreckung der gerichtlichen Maßnahme angeordnet.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat am 6. Juni 1963 zugunsten des Verurteilten die Kassation des die Aussetzung der gerichtlichen Maßnahme widerrufenden Beschlusses des Kreisgerichts vom 2. Mai 1963 beim Bezirksgericht beantragt.

Das Präsidium des Bezirksgerichts ist für die Entscheidung über den Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks nach § 33 Abs. 2 GVG zuständig. Der Kassationsantrag war als unzulässig zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

Nach §§ 301, 303 StPO unterliegen der Kassation gerichtliche Entscheidungen, soweit sie rechtskräftig geworden und mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind. Das Präsidium hatte daher zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Die Rechtskraft von Beschlüssen, die mit der Beschwerde angefochten werden können, tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist von einer Woche ein, die nach § 297 Abs. 2 letzter Halbsatz StPO von der Zustellung an läuft.

Der angefochtene, nach § 347 Abs. 1 StPO erlassene Beschluß ist eine in der Vollstreckung ergangene gerichtliche Entscheidung, die nach § 350 Abs. 1 StPO vom Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen wird. Da Beschlüsse nach § 347 Abs. 1 StPO einer Anfechtung nicht ausdrücklich entzogen sind, ist gegen sie gem. § 296 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Der Beschluß des Kreisgerichts P. vom 2. Mai 1963 gehört daher zu den gerichtlichen Entscheidungen, die eine Frist in Gang setzen. Das hat zur Folge, daß eine ordnungsgemäße Zustellung erforderlich ist, eine formlose Mitteilung also nicht genügt (§ 32 Abs. 2 StPO).

Es war zunächst zu prüfen, wann der angefochtene Beschluß zugestellt worden ist, da mit dem Zeitpunkt der Zustellung die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird. Aus den Akten des Kreisgerichts ist nicht ersichtlich, ob vor der Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts dem Verurteilten gem. § 350 Abs. 2 StPO Gelegenheit gegeben wurde, Anträge zu stellen und sie zu begründen, und ob ihm der Beschluß des Kreisgerichts vom 2. Mai 1963 zugegangen ist. Die Akten des Kreisgerichts enthalten aber auch keinen Nachweis über eine Zustellung des Beschlusses an den Staatsanwalt, die nach § 34 StPO durch Übersendung einer Ausfertigung gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen hat. Auch beim Kreisgericht liegt ein solcher Zustellungsnachweis nicht vor. Auf der Rückseite des Beschlusses vom 2. Mai 1963 befindet sich lediglich ein Vermerk. Hiernach ist dem Staatsanwalt des Kreises das Aktenstück mit dem Beschluß vom 2. Mai 1963 formlos zugeleitet worden, ohne daß eine ordnungsgemäße Zustellung nach § 34 StPO erfolgt wäre.

Der Mangel der nicht formgerechten Zustellung wird aber nicht dadurch geheilt, daß die Akte mit dem hier angegriffenen Beschluß dem Staatsanwalt tatsächlich zugegangen ist. Das ergibt sich aus § 32 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 187 ZPO. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann die Zustellung eines Schriftstückes zwar in dem Zeitpunkt als bewirkt angesehen werden, in welchem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist. Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch die Fälle,